

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Marien-Seniorenheime in Ratingen

Präambel

Der Verein wurde 1992 gegründet, um die Tätigkeit der St. Marien-Krankenhaus G.m.b.H. in Ratingen zu unterstützen, sowohl des Krankenhauses als auch der Pflegeheime. Im Jahr 2024 musste über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet werden. Der Betrieb des St. Marien-Krankenhauses wurde im Mai 2024 eingestellt. Die Betriebe der beiden Pflegeheime St. Marien-Seniorenheim und Seniorenzentrum Marienhof (zusammen: „Marien-Seniorenheime“) wurden im Jahr 2025 auf die AGAPLESION WOHNEN & PFLEGEN RATINGEN gemeinnützige GmbH übertragen. In diesen Pflegeeinrichtungen wird die caritative Tradition der St. Marien Krankenhaus G.m.b.H. fortgeführt. Daher wird der Förderverein die Tätigkeit dieser beiden Einrichtungen im Sinne der christlichen Nächstenliebe unterstützen und so seine Tätigkeit fortführen.

Bisher führte der Verein den Namen „Förderverein Marien-Krankenhaus e.V.“. Wegen der Veränderung in der Leistungsstruktur und der Trägerschaft wird der Name geändert.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Marien-Seniorenheime“ mit dem Sitz in Ratingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 20586 eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Religion sowie



- die Hilfe für Bedürftige nach christlichen Grundsätzen und in Verbindung damit die christliche Seelsorge;
- b) in erster Linie, anderen steuerbegünstigten Körperschaften insbesondere zur Förderung der in lit. a) genannten Zwecken Mittel nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zu beschaffen und weiterzuleiten (Förderkörperschaft); insbesondere ist der Zweck, das Wirken und Arbeiten der AGAPLESION WOHNEN & PFLEGEN gemeinnützige GmbH und der AGAPLESION WOHNEN & PFLEGEN RATINGEN gemeinnützige GmbH hinsichtlich der Marien-Seniorenheime zu unterstützen und auf jede ihr mögliche Weise zu fördern. Der Zweck wird auch durch die Sammlung von Spenden verwirklicht; sowie
 - c) für die Existenz von Altenheimen, Altenkrankenheimen und Krankenhäusern in freigemeinnütziger Trägerschaft einzutreten.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Werbung bei der Bevölkerung und durch finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Investitionen, die nicht mit eigenen Mitteln der AGAPLESION WOHNEN & PFLEGEN RATINGEN gemeinnützige GmbH, über Pflegesätze oder durch Zuschüsse der öffentlichen Hand getätigt werden können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsmäßigen Zwecken ist durch sorgfältige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.



7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen sowie soziale und wirtschaftliche Organisationen und Personengemeinschaften ohne besondere Rechtsform.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Tod des Mitglieds,
 - b. durch Ausschließung

Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Vorstandsbeschluss und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- c. durch Austritt

Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



§ 6

Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
2. Die Verwendung der Vereinsmittel erfolgt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der AGAPLESION WOHNEN & PFLEGEN RATINGEN gemeinnützige GmbH, wenn es sich um Maßnahmen betreffend den Betrieb der Marien-Seniorenheime oder die Immobilien der Marien-Seniorenheime handelt.

Die Geschäftsführung der AGAPLESION WOHNEN & PFLEGEN RATINGEN gemeinnützige GmbH ist Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung.

3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung des einzelnen Mitglieds überlassen bleibt. Die Mindestsätze der Jahresbeiträge für natürliche Personen und sonstige Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und jedes darauffolgenden Jahres zu entrichten.

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

4. Die Steuerabzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden wird auf Wunsch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bescheinigt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand,
- b. Mitgliederversammlung.



§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann weitere Personen kooptieren oder als Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen. Dies sollen vor allem die Sprecherinnen oder Sprecher der ehrenamtlich in den Marien-Seniorenheimen tätigen Personen sein sowie die Leitung der Marien-Seniorenheime.
4. Der Verein wird von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB vertreten.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein in Textform mit einer Frist von drei Tagen; mit der Einladung soll eine Tagesordnung übersandt werden. Sitzungen des Vorstandes können auch im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsentscheidung, soweit nicht anderweitig eine andere Regelung bestimmt ist.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Nach Ablauf seiner Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.

6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet mehrheitlich, soweit nicht anderweitig eine andere Regelung bestimmt ist.



§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird kalenderjährlich mindestens einmal und in den Fällen des §§ 36 (Interessenwahrung) und 37 (Minderheitenschutz) BGB durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Neuwahl des Vorstandes,
 - e. die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f. die Auflösung des Vereins sowie
 - g. Anträge, die mindestens 3 Werktage zuvor dem Vorstand vorliegen.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht anderweitig eine andere Regelung bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat, ist stimmberechtigt.



Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

- 1a. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen; erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
3. Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen von mindestens 9 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

4. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor einer Beschlussfassung in Textform mitgeteilt werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ratingen, den 3. Dezember 2025